

# Ja zum Antirassismus-Gesetz, ja zum Schutz der Menschenrechte

Autor(en): **Aeberhard, Alice**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **50 (1994)**

Heft 3

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-844379>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Ja zum Antirassismus-Gesetz, ja zum Schutz der Menschenrechte

**Der VAST ist grundsätzlich eine parteipolitisch neutrale Vereinigung. Ausnahmsweise hat sich der Vorstand trotzdem entschlossen, für die Abstimmung im September eine Empfehlung herauszugeben. Unsere Präsidentin, Alice M. Aeberhard, erklärt Ihnen warum:**

**Aus tiefer Ueberzeugung empfiehlt Ihnen der Vorstand des VAST dieses Gesetz zur Annahme,**

- weil es die Würde aller Menschen schützt und den gegenseitigen Respekt unter ihnen fördert, wenn jemand nicht auf Grund seiner Rasse, Religion oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe (Ethnie) diskriminiert werden darf;
- weil es ein wichtiges Instrument zum Schutz der Menschenrechte ist;
- weil es rassistische Hetze und Geschichtsfälschung verbietet;
- weil es die Schweiz verpflichtet, diskriminierendes Handeln nicht zu dulden und rassistische Vorurteile zu bekämpfen;
- weil es die nötige Rechtssicherheit in unser Land bringt;
- weil es den sozialen Frieden garantieren und einen grossen Beitrag zur Rechtssicherheit leisten kann;
- weil es den klaren Willen der Schweiz bekundet, menschenverachtendes Verhalten zu verurteilen!

**Es stimmt nicht,**

- **dass damit ein UNO-Beitritt durch die Hintertür vorbereitet wird.**

Die Antirassismus-Konvention räumt den Vertragsparteien keinerlei Mitwirkungsrechte oder -pflichten bei den Vereinigten Nationen ein. Sie verlangt von den Unterzeichnerstaaten, die Rassendiskriminierung auf ihrem Hoheitsgebiet bindend zu verbieten und sieht zur Verwirklichung ihrer Bestimmungen ein System von Massnahmen vor. Dadurch unterscheidet sich diese Konvention positiv von den Uebereinkünften zum Schutz der Menschenrechte, welche rein deklamatorischen Charakter haben.

**• dass die einheimischen Traditionen und Vereine gefährdet sind**

Nichts hindert die Eidgenossenschaft oder die Kantone daran, speziell für die Erhaltung lokaler oder regionaler Bräuche einzutreten und/oder die Erhaltung einer Sprache oder die Pflege von Mundarten zu fördern. Der Vereinsfreiheit setzt schon die Bundesverfassung enge Schranken. Die Gründung eines Vereins ist nur zulässig, wenn dieser weder in seinem Zweck noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich ist (Art. 56 BV). Ein bestehender Verein, dessen Zweck widerrechtlich oder unsittlich ist, kann bereits heute gerichtlich aufgelöst werden (Art. 78 ZGB).

•**dass Ausländerinnen und Ausländer mehr Rechte bekommen**

Hier gilt der zweite Vorbehalt der Schweiz bei der Unterzeichnung des Internationalen Übereinkommens von 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung:

“Die Schweiz behält sich ihre Gesetzgebung über die Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern zum schweizerischen Arbeitsmarkt vor.”

•**dass Geschichtsforschung behindert wird**

Wirklich Forschen heisst suchen, Forschen heisst keinesfalls Fälschen. Geschichtsfälschung von der Art der Auschwitz-Lüge soll aber auch 49 Jahre nach Kriegsende, soll immer bestraft werden. Von der Schweiz aus werden beispielsweise Schriften zu Europas brauner Szene verschickt, die anderswo verboten sind.

•**dass Handels- und Gewerbefreiheit in Gefahr sind**

Arbeits- und Mietverträge können nach wie vor mit frei gewählten Vertragsparteien abgeschlossen werden. Ein Wirt kann z.B. kein Schild anbringen: “Für Ausländer verboten”, er darf aber eine Gruppe Fremder, die durch ihr Benehmen unangenehm auffallen, als Gäste wegschicken.

•**das freie Meinungsäusserung nicht mehr möglich ist**

Die Meinungs- und Meinungsäusserungsfreiheit gelten nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes seit 1961 als ungeschriebene Grundrechte. Ausserdem ist die Meinungsfreiheit in

Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention festgeschrieben. Nach der geltenden schweizerischen Rechtsauffassung darf ein Grundrecht wie die freie Meinungsäusserung im Interesse der öffentlichen Ordnung und zugunsten der Rechte anderer eingeschränkt werden (z.B. bei Ehrverletzungstatbeständen).

Es gibt kein Grundrecht auf menschenverachtende Hetze!

Wir bitten Sie, zum Schutz der Würde aller Menschen, gehen sie an die Urne und legen Sie für das Antirassismus-Gesetz ein JA ein. Alice Aeberhard

Alice Aeberhard

**Pass gegen den Rassismus**

Die Internationale Liga gegen Rassismus und Antisemitismus lanciert einen Pass gegen den Rassismus.

Die Regierung des Kantons Genf, die Gewerkschaften GBI, SMUV, VHTL sowie weitere ungenannte Sponsoren unterstützen das Projekt. .”

Der Pass umfasst 16 Seiten, gleicht einer Identitätskarte und hält in den vier Landessprachen fest, wann jemand in einer Weise rassistisch handelt, die in Zukunft strafbar sein soll.

*Er ist gratis erhältlich bei: LICRA Schweiz, Postfach 1754, 1211 Genf 1, Tel. 022 757 60 33.*